

FAQs: Fragen und Antworten zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den organisierten Sport

Zur aktuellen Lage versuchen wir hier die wichtigsten und häufigsten Fragen zu beantworten und über aktuelle Geschehnisse zu informieren. Neben diesem FAQ-Bogen, der regelmäßig aktualisiert wird, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Wo finde ich Informationen des BLSV zur aktuellen Corona-Pandemie?

Die aktuellen Informationen von Seiten des BLSV sind sowohl auf der Homepage www.blsv.de, als auch im BLSV-Cockpit unter „Dokumente → Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus“ zu finden.

Wo kann ich außerdem aktuelle Informationen erlangen?

Die momentan in Deutschland führende Informationsquelle, das **Robert-Koch-Institut** stellt auf seiner Website aktuelle Informationen zusammen. Hierzu steht folgender Link bereit: <https://www.rki.de>
Zusätzlich sind auf der Website zum Infektionsmonitor Bayern wichtige Informationen und Erklärungen vom **Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege** unter folgendem Link zusammengestellt worden: <https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/infektionsmonitor-bayern/>
Das **Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit** hat unter https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm#reisen zudem ebenfalls einen FAQ-Bogen zum Coronavirus veröffentlicht.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die in der aktuellen Woche (**13. bis 19. April**) hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

Ausgangsbeschränkung	2
Sportbetrieb / Veranstaltungen	3
Allgemeine Vereinstätigkeiten	4
Der Verein/der Sportfachverband als Arbeitgeber / Kurzarbeit.....	7
Freiwilligendienste	9
Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV	9
Meldesystem bei finanziellen Schäden durch das Coronavirus.....	9
Sportversicherung für Vereine in Zeiten des Coronavirus	10
Veranstaltungen, Projekte und Sportcamps des BLSV.....	11
Sportfachverbände / Leistungssport.....	12
Sonstige Fragen	13

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Ausgangsbeschränkung

Was ist eine Ausgangsbeschränkung?

Am 20. März 2020 wurde von Ministerpräsident Dr. Markus Söder die bayernweite Ausgangsbeschränkung ausgerufen, die mittlerweile mit Wirkung vom 30. März 2020 vorerst bis einschl. 19. April 2020 gilt. Laut Allgemeinverfügung bedeutet dies:

„Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.“

Ist bei „Sport an der frischen Luft“ die Benutzung von Sport- und/oder Trainingsanlagen erlaubt?

Nein. Sowohl mit der geltenden Ausgangsbeschränkung als auch des ausgerufenen Katastrophenfalls ist eine Nutzung von Sport- und/oder Trainingsanlagen untersagt und verboten. Sport- und/oder Trainingsanlagen sind bis vorerst einschließlich 19. April 2020 zu schließen.

Sport im Freien ist in Gruppen oder mit Menschen, mit denen man nicht zusammenlebt, verboten! Der Bayerische Rundfunk hat hierzu zuletzt in einem Artikel zu Erlaubtem und Verbotenem informiert:

<https://www.br.de/nachrichten/sport/outdoor-sport-was-darf-ich-eigentlich-und-was-nicht,Rv0R3JO>

Welche Aktivitäten sind während der geltenden Ausgangsbeschränkung in Bayern erlaubt und welche nicht?

Um hier umfassende Informationen, die z.T. auch über den Sport- und Vereinsbetrieb hinaus gehen, zu erlangen, weisen wir auf folgende Website der Bayerischen Staatsregierung hin. Auch hier sind die wichtigsten Fragen in einem FAQ-Bogen erklärt. Zur Website: <https://www.bayern.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-zur-ausgangsbeschaenkung/>

Wird eine Arbeitgeberbestätigung benötigt, um die berufliche Tätigkeit ausüben zu können?

In Bayern gelten seit Beginn des 21. März 2020 Ausgangsbeschränkungen. Die Ausübung beruflicher Tätigkeiten ist davon unter anderem ausgenommen. Im Rahmen von etwaigen Kontrollen muss dies glaubhaft gemacht werden.

Für die Glaubhaftmachung gibt es keine konkreten Vorgaben. Unter folgendem Link ist eine Mustervorlage zu finden, mit der die berufliche Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestätigt werden können: https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Allgemeines/Arbeitgeberbest%C3%A4tigung-f%C3%BCr-Ausgangssperren.jsp?etcc_cmp=VIP+Newsletter&etcc_med=Newsletter&et_cid=17&et_lid=33&et_sub=KW202013_AAA_important_Arbeitgeberbestatigung_fur_Ausgangssperre_nbsp

Zu Form und Unterzeichnung der Bescheinigung gibt es ebenfalls keine Vorgaben. Ein elektronisch übermitteltes Exemplar dürfte ausreichen, das sich der Mitarbeiter ausdrückt. Der Aussteller muss erkennbar sein, es dürfte aber aus Praktikabilitätsgründen der Hinweis „gez.“ mit Nennung von Namen und Vornamen ausreichen. Eine Originalunterschrift halten wir für nicht erforderlich.

Darf ich als Vereinsvorstand die Vereinsräume oder die Vereinsgeschäftsstelle trotz Ausgangsbeschränkung betreten?

Die Ausübung eines Ehrenamtes stellt an sich keinen triftigen Grund dar, die Wohnung zu verlassen. Dabei gibt es Ausnahmen, die in erster Linie Tätigkeiten betreffen, die im erheblichen öffentlichen Interesse liegen, wie z.B. Freiwillige Feuerwehr, Rettungsdienst oder Wasserwacht.

Auf Anfrage des BLSV beim bayerischen Innenministerium sind auch Tätigkeiten erlaubt, die der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Funktionstüchtigkeit eines Vereins dienen. Es wird die Post zu versorgen sein, Rechnungen sind zu bezahlen oder Anträge auf Hilfgelder zu stellen. Muss der Handlungsbevollmächtigte wegen wichtiger bzw. dringender Anliegen hierfür zum Vereinsheim, zum Steuerberater oder zur Verbandsgeschäftsstelle, dann ist auch dies ein Grund, die Wohnung zu verlassen.

Sportbetrieb / Veranstaltungen

Dürfen aktuell noch Trainingseinheiten und Wettkämpfe in Bayern abgehalten werden?

Nein. Die bayerischen Sportfachverbände haben den Spiel- und Wettkampfbetrieb bereits eingestellt.

Mit der seit 21. März 2020 geltenden Ausgangsbeschränkung sowie des ausgerufenen Katastrophenfalls in Bayern und der damit verbundenen Sperrung aller Freizeiteinrichtungen (darunter fallen z.B. Vereinsräume, Sporthallen, Sport- und Spielplätzen, sowie Fitnessstudios) ist klar, dass der Trainings- Spiel- und Wettkampfbetrieb vorerst bis einschließlich 19. April in Bayern ausgesetzt wird.

Bin ich verpflichtet bei Nicht-Nutzung der kommunalen Sportstätten/Turnhallen dennoch Mietkosten zu zahlen?

Diese Frage kann je nach Kommune unterschiedlich beantwortet werden. Wir empfehlen bei der zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung diesbezüglich anzufragen. Einige Gemeinden in Bayern setzen die Mietforderungen während der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie bereits aus.

Müssen Sportveranstaltungen abgesagt werden und welche Auswirkungen hat die Absage auf die Startgelder bzw. Teilnehmergebühren?

Die Bayerische Landesregierung hat durch die geltende Ausgangsbeschränkung sowie des ausgerufenen Katastrophenfalls in Bayern jegliche Veranstaltungen und Versammlungen untersagt. Dieses Verbot gilt vorerst bis einschließlich 19. April 2020. Hiervon ausgenommen sind private Feiern, deren Teilnehmer einen persönlichen Bezug (z.B. Familie) zu einander haben und sich in einem dafür geeigneten Wohnraum befinden.

Welche Auswirkungen hat eine Absage auf Startgelder bzw. Teilnehmergebühren?

Bei der Absage des Wettkampfs handelt es sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln um den Fall der nachträglichen objektiven Unmöglichkeit. Der Verein/der Sportfachverband hat die Absage nicht zu vertreten, also nicht verschuldet. Nach § 275 BGB entfällt die Pflicht für den Verein/den Sportfachverband zu leisten, also die Veranstaltung durchzuführen. Nach § 326 Absatz 1 BGB entfällt aber dann auch der Anspruch auf die Gegenleistung, das Teilnehmerentgelt. Daher wird der Verein/der Sportfachverband den Teilnehmern das Entgelt zurückerstatten müssen.

Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Dann könnte den Teilnehmern angeboten werden, auf die Rückzahlung zu verzichten zugunsten der Startberechtigung.

Wie verhält es sich mit Sponsoring-Einnahmen, die für die abgesagte Veranstaltung eingeplant waren?

Es gilt derselbe Grundsatz wie beim Umgang mit Startgeldern bzw. Teilnehmergebühren. Entfällt die Pflicht zur Leistung (hier Werbeleistung), dann entfällt auch die Pflicht zur Gegenleistung. Bereits vereinnahmte Sponsoringeinnahmen sind - gegebenenfalls anteilig - zurückzuzahlen. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation sollten die Vereinsverantwortlichen auf die Sponsoren zugehen und um Entgegenkommen werben. Werden die Veranstaltungen nachgeholt, bleibt es bei der Leistungserbringung durch den Verein/den Sportfachverband und es besteht keine Notwendigkeit, vereinnahmte Sponsoringelder zurückzuzahlen.

Gibt es Ausnahmen von den Sperrungen der Sportstätten?

Ja, die gibt es. Allerdings nur in einzelnen Ausnahmefällen. Beispiele dafür sind vereinzelt Fußball-Bundesliga-Mannschaften. Die Mannschaften nehmen teilweise den Trainingsbetrieb in eingeschränkter Form auf Ihrer Sportanlage bereits vor Ende des Katastrophenfalls wieder auf, weil folgende zwei entscheidende Faktoren erfüllt sind. Zum einen werden die Sportstätten der betroffenen Vereine als Arbeitsstätte der Profi-Sportler eingeordnet und nicht wie eine übliche Sportstätte als Freizeiteinrichtung.

Zum anderen muss den Vereinen aufgrund ersterem eine entsprechende Ausnahme-Genehmigung der zuständigen städtischen Verwaltung vorliegen. Medienberichten zufolge betreiben die Vereine durch kleinste Trainingsgruppen, häufiges Desinfizieren der Einrichtung und vielem mehr, höchsten Aufwand bei Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen, um die Infektionsgefahr zu minimieren. Auch Innenminister Joachim Herrmann bezog dazu Stellung: <https://www.br.de/nachrichten/sport/innenminister-herrmann-kein-sonderrecht-fuer-fussballvereine,RvHPaQA>

Dieser Aufwand ist in der Regel für Breitensportvereine, die keinen Profisport betreiben, gar nicht möglich. Generell gilt weiterhin das Verbot des Sportbetriebs und die Sperrung der Sportstätten für alle Sportvereine in Bayern.

Allgemeine Vereinstätigkeiten

Können Vereinsmitglieder aufgrund der Einstellung des Trainingsbetriebs ihren Mitgliedsbeitrag zurückfordern?

Der Mitgliedsbeitrag dient in der Regel insbesondere dazu, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken. In der Regel sind die Beiträge knapp kalkuliert und berücksichtigen Kosten, die ganzjährig anfallen wie zum Beispiel Verbandsabgaben und Versicherungsbeiträge. Die Teilnahme am Sportbetrieb stellt dabei nur einen Teil der mitgliedschaftlichen Rechte dar.

Aufgrund der Ausgangsbeschränkung sowie des ausgerufenen Katastrophenfalls und der damit verbundenen Sperrung aller Freizeiteinrichtungen, kann für Vereine eine rechtliche Unmöglichkeit vorliegen, die Leistung des Sportbetriebs zu erbringen.

Insofern dürfte es nicht gerechtfertigt sein, den Beitrag zu mindern oder zurück zu erstatten. Argumentativ kann dabei sicherlich angebracht werden, dass ein gemeinnütziger Verein grundsätzlich Beiträge nicht zurückerstatten darf, da sich dies schädigend auf die Gemeinnützigkeit auswirken kann und im Normalfall dazu keine rechtliche Grundlage in der Vereinssatzung gegeben ist.

Im Regelfall sollte die Solidarität der Mitglieder zu ihrem Verein in schweren Zeiten so selbstverständlich sein, dass die Existenz des Vereins nicht in Gefahr gerät.

Bei Kursen, für die ein gesonderter Kursbeitrag fällig wird, oder bei einem vom Verein unabhängig nutzbaren Zusatzangebot, wie einem Fitnessstudio oder einer Kletterhalle, ist der Beitrag (anteilmäßig) zurückzuzahlen.

Könnte eine freiwillige Beitragskürzung Auswirkungen auf ggf. laufende Förderzahlungen haben?

Wenn sich ein Verein dazu entschließt den Vereinsbeitrag im Sinne seiner Mitglieder zu kürzen, muss gewährleistet sein, dass das geforderte jährliche Mindestbeitragsaufkommen sichergestellt ist.

Haben Mitglieder ein gesondertes Kündigungsrecht?

Ein Sonderkündigungsrecht ist nach der aktuellen Einschätzung nicht einzuräumen. Mit der Mitgliedschaft im Verein soll grundsätzlich eine langfristige Verwirklichung des Vereinszwecks verfolgt werden, daher dürfte die Einstellung des Sportbetriebs für einen zunächst überschaubaren Zeitraum demnach grundsätzlich noch nicht dazu führen, ein Sonderkündigungsrecht anzunehmen. Anderes könnte gegebenenfalls für sogenannte Kurs- oder Zeitmitgliedschaften gelten.

Gibt es bereits eine staatliche Unterstützung, um die laufenden Kosten der Vereine/der Sportfachverbände decken zu können?

Das Präsidium des BLSV ist bereits im engen Austausch mit der Landesregierung und dem Innenministerium, um zu erörtern, inwieweit der Freistaat bzw. der BLSV die bayerischen Vereine und Sportfachverbände unterstützen kann, wenn es zu größeren Verdienstaussfällen kommt, die im schlimmsten Fall die Existenz bedroht.

Hinsichtlich der Finanzierungshilfen für Personal möchten wir auf die Ausführungen zum Kurzarbeitergeld verwiesen. Hier stellt der BLSV ein Merkblatt zur Verfügung, welches auf der Homepage unter https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Kurzarbeit.pdf oder im Cockpit unter „Dokumente → Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus“ zu finden ist.

Kann ich als Verein auch die Corona-Soforthilfe des Bundes in Anspruch nehmen?

Die Corona-Soforthilfe kann in erster Linie von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) beantragt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Laut der zuständigen Bewilligungs- und Vollzugsbehörde für das Stadtgebiet München kann auch ein Verein die Soforthilfe in Anspruch nehmen, wenn dieser gewerblich tätig ist.

Dies ist dann der Fall, wenn dieser mehr als 35.000,00 € Bruttoerlöse im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat.

Um eine verbindliche Antwort zu erhalten, empfehlen wir die Kontaktaufnahme zur zuständigen Stelle bei der Kreisverwaltungsbehörde vor Ort oder den Blick auf die Website des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft unter: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Muss mein Verein/der Sportfachverband die satzungsgemäße ordentliche Mitgliederversammlung durchführen?

Aufgrund Ziff. 1 der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, Bayerisches Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8 1000-2020/122-67, ist es im Moment landesweit untersagt Veranstaltungen und Versammlungen durchzuführen. Verstärkt wird dies durch das Ausrufen und Verlängern der Ausgangsbeschränkung am 30. März 2020. Hierunter fallen auch die Vereinsversammlungen. Selbst, wenn also in Ihrer Vereinssatzung geregelt sein sollte, dass die Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchzuführen ist, so können Sie die Veranstaltung aufgrund der Allgemeinverfügung nicht durchführen. Insofern liegt ein Fall der rechtlichen Unmöglichkeit vor. Während der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung (vorläufig 17. März 2020 bis 19. April 2020) dürfen also keine Versammlungen durchgeführt werden. Im Weiteren ist abzuwarten, ob die Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung verlängert wird.

Es ist also zunächst zu prüfen, was hinsichtlich der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Satzung geregelt ist. Ist die Versammlung nach Satzung im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchzuführen, so ist dies unmöglich und die Versammlung ist auf unbestimmte Zeit zu verschieben, bis deren Durchführung wieder gestattet ist. Ist die Regelung in ihrer Satzung, dass die Mitgliederversammlung einmal jährlich durchzuführen ist, besteht ohnehin Flexibilität und es kann abgewartet werden, wie sich die Dinge entwickeln.

Außerhalb des Katastrophenfalls/der Ausgangsbeschränkung gilt:

Jeder Verein/Sportfachverband muss zunächst seine Satzung hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe zur Mitgliederversammlung prüfen. Viele Satzungen sehen vor, die Mitgliederversammlung im ersten Quartal oder zu Beginn des Jahres stattfinden zu lassen. Sollte sich in der Satzung der Passus „die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich“ stattfinden, sind Sie zeitlich flexibler.

Es kommt in der Satzung allerdings auch ein wenig auf die Formulierung an. Manchmal beziehen sich Regelungen etwas zweideutig auf den Zeitpunkt der Einberufung (also ggf. nur der Einladung) und nicht auf den Zeitpunkt der Durchführung.

Zu berücksichtigen ist, dass das jeweilig zuständige Gremium (z.B. Vorstand) einen Beschluss über die weitere Verfahrensweise trifft. Die Absage oder Verschiebung der Mitgliederversammlung sollte von bestimmten Faktoren abhängig gemacht werden – dabei müssen dies überragende Gründe des Gemeinwohls oder aber höherrangige Interessen des Vereins/des Sportfachverbands sein, wenn dies satzungsdurchbrechend erfolgen soll. Hierbei ist auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Vertagung für kurze Zeit wiegt weniger schwer als ein vollständiger Ausfall in einem Jahr.

Für alle Veranstaltungen gilt grundsätzlich die Risikoabwägung durch den Veranstalter, bspw. anhand folgender Faktoren: Teilnehmerzahl, Raumgröße, Teilnehmer mit Vorerkrankungen, Kontaktmöglichkeiten der Teilnehmer, Hygiene, Veranstaltungsdauer u.v.m.

Was tun, wenn ich die Mitgliederversammlung absagen muss?

Aufgrund der geltenden Ausgangsbeschränkung sowie des ausgerufenen Katastrophenfalls in Bayern sind sämtliche Veranstaltungen und Versammlungen, darunter auch die Mitgliederversammlung, verboten und müssen daher abgesagt bzw. verschoben werden.

Außerhalb des Katastrophenfalls/der Ausgangsbeschränkung gilt:

Wenn nach sorgfältiger Prüfung aller Punkte der Entschluss gefasst wird, die Mitgliederversammlung absagen zu müssen, sollten die Mitglieder schnellstmöglich darüber informiert werden und der Hinweis gegeben werden, dass die Mitgliederversammlung voraussichtlich noch im Jahr 2020 stattfinden wird. Von der Nennung eines festen Datums wird derzeit abgeraten, da leider nicht absehbar ist, wie sich die Lage weiterentwickelt. Wichtig ist aber, alle Gremien des Vereins/Sportfachverbandes einzubinden und größtmögliche Transparenz zu wahren. Die Rechte auf Mitgliederversammlung und Wahlen sind sehr wichtige demokratische Teilhaberechte, die nicht leichtfertig beschnitten werden dürfen. Gerade Einzelfallabwägungen sollten daher mit Augenmaß und auf Basis guter Gründe getroffen werden. Dies wird auch die Akzeptanz bei der Mehrheit der Betroffenen erhöhen.

Darf eine Mitgliederversammlung auch als Online-Versammlung abgehalten werden?

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 wurden in Artikel 2 § 5 (2) erhebliche Erleichterungen für die Durchführung von Online-Versammlungen beschlossen. Es sind nun auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung die Durchführung von Online-Versammlungen inklusive elektronischer Abstimmung zulässig.

Hierzu dürfte es erforderlich sein, dass der Verein die für die Durchführung der Versammlung nötige technische Infrastruktur zur Verfügung stellt und gewährleistet wird, dass die online auszuübenden Mitgliederrechte nur von den Mitgliedern ausgeübt werden können.

Außerdem es nun im Jahr 2020 möglich, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung seine Stimme vor der Durchführung der Versammlung in schriftlicher Form abzugeben.

Wie verfare ich, wenn bei der ausfallenden Mitgliederversammlung ein dringender Beschluss, z.B. ein neuer Haushaltsplan zu beschließen wäre?

Durch die Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 sind nun in diesem Jahr gemäß Artikel 2 § 5 (3) auch schriftliche Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren vorgesehen.

Hierzu müssen alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt werden, es muss ein Termin, bis zu dem abgestimmt wird, gesetzt werden und es müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben. Nicht geändert wurden die im Gesetz/der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Für die Zweckänderung ist somit nach § 33 Absatz 1 S. 2 BGB nach wie vor die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; für Satzungsänderungen gilt nach wie vor die Dreiviertelmehrheit nach § 33 Abs. 1 BGB (soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht).

Beim Beispiel des neuen Haushaltsplans, sollte der, in der Regel im Vorfeld der Versammlung erstellte Entwurf den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden.

Können Vorstands- und andere Gremiensitzungen abgehalten werden?

Auch für Vorstands- oder andere Gremiensitzungen wurden mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 in Artikel 2 § 5 (2) erhebliche Erleichterungen beschlossen.

So ist die Vorstandssitzung in dem Gesetzestext zwar nicht explizit erwähnt, allerdings sind diese, unserer Auffassung nach analog zur Abhaltung einer Mitgliederversammlung zu behandeln. Das bedeutet, dass auch eine Vorstandssitzung nun bei Zustimmung aller Gremienmitglieder virtuell (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder mithilfe der Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich ist.

Was passiert, wenn die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist?

In der Regel beinhaltet die Vereinssatzung eine Übergangsklausel, die z.B. wie folgt lautet: „Der Vorstand bleibt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt.“. Demzufolge sollten die aktuellen Vorstandsmitglieder bis zur nachzuziehenden Mitgliederversammlung im Amt bleiben. Dies hat in diesem Fall auch keine Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit des Vorstands bzw. des Vereins/Verbandes.

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 wird in Artikel 2 § 5 (1) für das Jahr 2020 festgehalten, dass in der gegenwärtigen Situation ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Dabei reagiert die Bundesregierung auf die Absagen zahlreicher Mitgliedsversammlungen in den Vereinen.

Der Verein/der Sportfachverband als Arbeitgeber / Kurzarbeit

Welche Vorkehrungen treffe ich als Arbeitgeber?

Verwaltungstätigkeiten sollten möglichst über elektronische Medien, mobil oder in kleineren Einheiten organisiert werden, um auch hier die Ansteckungsgefahr Ihrer Mitarbeiter gering zu halten. Werden Freiwilligendienstleistende beschäftigt, sind diese ab dem 16. März bis einschließlich 19. April 2020 freizustellen. Der BLSV informierte Einsatzstellen und Freiwillige bereits am 13. März per Rundmail darüber.

Müssen Mitarbeiter trotzdem vergütet werden, wenn der Sport- bzw. Trainingsbetrieb eingestellt wird bzw. Sportveranstaltungen abgesagt werden?

Es lässt sich keine generelle Aussage zum Umgang mit Vergütungsansprüchen von Mitarbeiter*innen treffen, wenn zum Beispiel der Sport- bzw. Trainingsbetrieb oder Veranstaltungen abgesagt werden. Die Folgen bei Nichtbeschäftigung hängen zum einen vom Status und zum anderen von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Es lässt sich allenfalls folgende grobe Orientierung geben:

- **Ehrenamtlich Tätige mit Anspruch auf konkreten Aufwendersatz:** Da lediglich der tatsächlich angefallene Aufwand ersetzt wird, dürften hier Zahlungsansprüche entfallen.
- **Ehrenamtlich Tätige mit Anspruch auf eine pauschale Aufwenderschädigung im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages oder Ehrenamtsfreibetrages:** Hierbei kommt es auf die vertragliche Situation an.

Vielfach sehen die Vereinbarungen vor, dass die ehrenamtlich Tätigen eine pauschale Aufwenderschädigung erhalten, wenn sie tätig geworden sind (z.B. je Übungsstunde). Fällt die Übungsstunde aus, dann entfällt auch die pauschale Aufwenderschädigung. Anders könnte es sein, wenn fortlaufend eine pauschale Aufwenderschädigung vereinbart ist (z.B. monatlich 200 € oder 60 €). Hier ist die Rechtslage nicht eindeutig. Wenn die Zahlung als pauschale Aufwenderschädigung vereinbart wurde, dann könnte argumentiert werden, dass bei Nichtanfallen des Aufwands auch der Zahlungsanspruch entfällt. Ansonsten müsste das Vertragsverhältnis beendet werden.

- **Mitarbeiter*innen sind im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig:** Grundsätzlich gilt der arbeitsrechtliche Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“ (von den Fällen der Krankheit einmal abgesehen). Bietet der Arbeitnehmer (= ÜL) jedoch seine Arbeit an und wird dieses Angebot vom Arbeitgeber (=Verein/Sportfachverband) nicht angenommen, so behält der Arbeitnehmer seinen Lohnanspruch, obwohl er nicht gearbeitet hat. Ist die Arbeitserbringung aus Gründen, die der betrieblichen Sphäre des Arbeitgebers zuzuordnen sind, unmöglich, so geht dieses Risiko zulasten des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer behält seinen Lohnanspruch. (Betriebsrisikolehre).

Bei der Schließung der Vereins-/Verbandstätigkeit seitens der Behörden aufgrund des Infektionsschutzes ist es jedoch fraglich, ob diese Betriebsrisikolehre auch auf diese Fälle anwendbar ist. Problematisch ist es immer dann, wenn weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer den Arbeitsausfall zu vertreten haben, wie dies im Moment der Fall ist.

Derzeit ist völlig ungeklärt, wie ein Rechtsstreit bei der derzeitigen Konstellation ausgehen wird. Insoweit kann ich Ihnen in Rücksprache mit unserem Rechtsservice keine eindeutige Auskunft erteilen, wie ein Rechtsstreit ausgehen wird. Als Arbeitgeber können Sie sich zunächst auf den Standpunkt stellen, dass Sie ohne Arbeitsleistung keinen Lohn zu zahlen haben und die Betriebsrisikolehre vorliegend nicht anwendbar ist. Naturgemäß riskieren sie dann aber einen Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht.

- **Es besteht ein Vertrag über eine selbständige Tätigkeit:** Sagt der Verein/Verband von selbst eine Veranstaltung ab, berührt dies grundsätzlich zunächst nicht einen vereinbarten Honoraranspruch. Anders ist das allerdings zu bewerten, wenn die Veranstaltung objektiv nicht durchgeführt werden kann, zum Beispiel wegen eines behördlichen Verbots. Ohne entsprechende Leistung entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung, so dass der Vergütungsanspruch des Selbständigen entfällt. Aber auch hier kommt es in erster Linie darauf an, was zwischen den Parteien vertraglich vereinbart wurde, wenn der Vertrag zum Beispiel Stornierungsklauseln enthält.

Kann ich auch als Verein/Sportfachverband meine Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken?

Grundsätzlich kann auch ein Verein/Sportfachverband Kurzarbeitergeld beantragen. Dafür müssen – wie in jedem Wirtschaftsunternehmen auch – folgende vier Kriterien erfüllt werden:

- Es liegt ein erheblicher Arbeitsausfall mit Engeltausfall vor.
- Die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (= Es wird ein Arbeitnehmer beschäftigt).
- Der Arbeitnehmer ist in einem sozialversicherungspflichtigen Verhältnis angestellt. (Keinen Anspruch haben z.B. Übungsleiter auf ÜL-Pauschale, Minijobber)
- Der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

Wo kann ich spezifische Informationen zur Kurzarbeit im Sportverein erlangen?

Ansprechpartner zur Kurzarbeit sind in erster Linie die zuständigen Agenturen für Arbeit vor Ort. Um ggf. einzelne Fragen vorab zu klären, stellt der BLSV ein Merkblatt zu Kurzarbeit mit besonderem Augenmerk auf Kurzarbeit in Sportvereinen zur Verfügung. Dieses Merkblatt ist auf der Homepage unter https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Kurzarbeit.pdf oder im Cockpit unter „Dokumente → Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus“ zu finden.

Wie kann ich Kurzarbeitergeld für meine Mitarbeiter beantragen?

Zunächst muss eine Anzeige von Arbeitsausfall an die Agentur für Arbeit gestellt werden. Der dazugehörige Antrag wird im Folgenden zur Verfügung gestellt: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Die Agentur für Arbeit prüft die Anzeige und entscheidet dann, ob generell ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht. Wenn die Entscheidung positiv ausfällt, muss ein Antrag auf Kurzarbeitergeld gestellt werden, in welchem auch die konkreten Ist- und Soll Einkünfte angegeben werden müssen.

Eine genaue Erklärung des Antragsverfahrens stelle die Bundesagentur für Arbeit auf Ihrer Website unter dem folgenden Link zur Verfügung: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Kann die Zahlung von Sozialabgaben aufgeschoben oder gestundet werden?

Nach Information des GKV-Spitzenverbandes ist übergangsweise eine Stundung der Sozialabgaben möglich. Informationen dazu werden unter folgendem Link oder bei der entsprechenden Krankenkasse zur Verfügung gestellt: https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp

Freiwilligendienste

Welche Vorkehrungen treffe ich im Verein als Arbeitgeber von Freiwilligendienstleistenden?

Beschäftigt der Verein/Verband Freiwilligendienstleistende, sind diese ab dem 16. März bis einschließlich 19. April 2020 freizustellen. Der BLSV informierte Einsatzstellen und Freiwillige bereits am 13. März per Rundmail darüber.

Kann ich meinen Freiwilligendienst-Leistenden von daheim aus (z.B. mobiles Arbeiten, Home-Office) arbeiten lassen?

Nein. Die Freistellung der Freiwilligen ist ausnahmslos umzusetzen.

Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV

Finden die Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV weiterhin statt?

Das BLSV-Präsidium hat entschieden, alle Bildungsveranstaltungen im Präsenzformat bis einschließlich 17. Mai 2020 abzusagen. Veranstaltungen in Onlineformaten (wie Webinare) werden ab dem 20.04.2020 vorerst wieder stattfinden.

Ob abgesagte Termine wiederholt werden oder endgültig ausfallen müssen, erfahren die betroffenen Teilnehmer nochmals gesondert.

Bekomme ich oder mein Übungsleiter die bereits beglichenen Teilnahmegebühren zurück?

Ja. Der BLSV überweist die gesamten Kosten an das Konto zurück, von dem die Zahlung kam. Die zuständigen Personen müssen dementsprechend nichts mehr unternehmen. Eine Änderung dieser Kontodaten für die Rückzahlung ist nicht möglich.

Wir bitten um Verständnis, wenn die Rückzahlung aufgrund des hohen Aufkommens momentan etwas mehr Zeit als üblich in Anspruch nimmt.

Wie ist mit Veranstaltungen und den damit verbundenen Kosten zu verfahren, die knapp nach dem Zeitraum der aktuellen Einschränkungen liegen?

Mit den Präsenzveranstaltungen, die nach dem 17. Mai und den Webinaren, die nach dem 19. April stattfinden, wird aktuell wie geplant verfahren. Die Teilnahmegebühren sind somit, wie in der Rechnung ersichtlich, fällig. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt dennoch zu einer Absage kommen, wird wie bei den bereits abgesagten Veranstaltungen verfahren und die Kosten zurückerstattet.

Wie kann ich meine zum Quartalsende am 31. März auslaufende Lizenz verlängern?

Vor dem Hintergrund der abgesagten Fortbildungen werden alle am 31. März 2020 ablaufenden Lizenzen des BLSV automatisch bis zum Jahresende 2020 verlängert.

Eventuelle Verlängerungen von Lizenzen der Sportfachverbände liegen in der Hoheit des entsprechenden Sportfachverbandes.

Meldesystem bei finanziellen Schäden durch das Coronavirus

Aufgrund der zahlreichen Anfragen rund um das digitale Meldesystem zur Meldung finanzieller Schäden in Folge des Coronavirus haben wir die dazugehörigen Fragen und Informationen in einem gesonderten FAQ-Bogen für unsere Vereine zusammengetragen. Dieser ist zu finden, sowohl auf der BLSV-Website zur Corona-Pandemie (<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>), als auch im BLSV-Cockpit unter „Dokumente → Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus“.

Sportversicherung für Vereine in Zeiten des Coronavirus

Der zwischen dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und der ARAG vereinbarte Sportversicherungsvertrag versichert Ihren Verein bei der Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes sowie die Mitglieder bei der Teilnahme. Der Versicherungsschutz umfasst unter anderem eine Vereins-Haftpflichtversicherung, die sowohl die Sportorganisation als auch die Mitglieder vor Schadenersatzansprüchen schützt. Die Sport-Unfallversicherung greift bei einem Unfall, z.B. bei der Sportausübung oder auf dem Weg zu einer Vereinsaktivität, und steht ergänzend zur privaten Vorsorge zur Verfügung. Die Rechtsschutzversicherung schützt die rechtlichen Interessen der Vereine und deren Mitglieder.

Soziales Engagement

Vereine und Sportfachverbände organisieren im Rahmen ihres sozialen Engagements Einkaufshilfen für bedürftige Mitmenschen. Hier wird Solidarität gezeigt, die über den Sportversicherungsvertrag versichert ist.

Organisation des Vereinsbetriebes

Organisatorische Zusammenkünfte über digitalen Medien sind unverändert über den Sportversicherungsvertrag versichert. Hierzu zählen z.B. Videokonferenzen im Rahmen einer Vorstands-/Abteilungssitzung.

Sport für Vereinsmitglieder

Um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, finden vermehrt Kursprogramme per Videotelefonie statt. Ebenso stellen Vereine ihren Mitgliedern Übungsvideos – z.B. als Streaming – zur Verfügung, um gezielt den Sportbetrieb unter Anleitung des Vereins in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Die Teilnahme an derartigen Online-Angeboten des eigenen Vereins ist für die Mitglieder versichert.

Individueller Sportbetrieb als gezielte Trainingsmaßnahme

Einzelunternehmungen von Mitgliedern, die in Abstimmung mit dem zuständigen Vereinstrainer in der ausgeübten Sparte individuell angeordnet sind, fallen auch weiterhin unter den Versicherungsschutz. Hierzu zählt z.B. die Vorbereitung auf eine Veranstaltung, z.B. Marathon, sowie das individuelle Sportprogramm von Leistungssportlern.

Tätigkeiten auf der Vereinsanlage

Weiterhin geduldete Aktivitäten auf Sportanlagen fallen unter den Versicherungsschutz. Hierzu gehört z.B. die Instandhaltung der Sportanlage sowie die Pflege und das Bewegen von Pferden auf der Vereinsanlage.

Abgeschlossene Reiseversicherungen

Sie haben eine Zusatzversicherung für eine Vereinsreise abgeschlossen, die nicht stattfindet? Bitte geben Sie uns hierzu Nachricht. Wir heben dann diesen nicht mehr benötigten Vertrag auf und erstatten Ihnen unkompliziert die Versicherungsprämie.

Erreichbarkeit und weitere Informationen zum Sportversicherungsvertrag

Ihre persönlichen Ansprechpartner der ARAG Sportversicherung arbeiten für Sie vom Homeoffice aus und sind unverändert erreichbar. Bitte lassen Sie uns Ihre Anfrage bevorzugt per E-Mail oder telefonisch zukommen. Bitte nennen Sie uns Ihre Kontaktdaten (E-Mailadresse und/oder Telefonnummer) über die wir Sie am besten erreichen können.

Ihr zuständiges Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. finden Sie mit allen Kontaktdaten auf www.ARAG-Sport.de. Dort finden Sie auch weitere Details zum Sportversicherungsvertrag über das hinterlegte Merkblatt und Erklärvideo.

Veranstaltungen, Projekte und Sportcamps des BLSV

Gibt es auch Vorkehrungen, die der BLSV trifft?

Der BLSV hat vorerst das Haus des Sports und Sportcamps für den Parteiverkehr gesperrt und direkten Kundenkontakt untersagt. Nichtsdestotrotz steht das BLSV Service-Center wie gewohnt telefonisch und per Mail zur Verfügung. Darüber hinaus sind alle Veranstaltungen bis einschließlich 19. April 2020 abgesagt und Projekte, die zu direktem Kontakt führen, wie z.B. der Klima-Check werden vorerst pausiert.

BLSV-Sportcamps

Was passiert mit den bereits getätigten Buchungen in den BLSV-Sportcamps?

Die Buchungen, die bis einschließlich 19. April in den Camps geplant waren, werden kostenfrei storniert. Haben die Vereine/die Kunden die Zahlungen bereits geleistet, werden diese entsprechend erstattet. Wir bitten um Verständnis, wenn sich dies bei dem hohen Auftragsaufkommen momentan etwas verzögert.

Die Buchungen für den Zeitraum nach dem 19. April können derzeit nach den geltenden Stornobedingungen der Sportcamps storniert werden. Unsere Camp-Leiter stehen gerne für Anfragen unter den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

- Haus Bergsee HausBersee@blsv.de 08026 7652
- Camp Inzell Sportcamp-Inzell@blsv.de 08665 818
- Camp Regen Sportcamp-Regen@blsv.de 09921 970070

Wie sind die Stornobedingungen, wenn ich meine Sportcamp-Buchung nach dem 19. April stornieren möchte?

Für Stornierungen im Zeitraum nach dem 19. April gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Grundsätzlich ist es möglich von dem Vertrag zurückzutreten. Je nach Zeitpunkt der Stornierung fallen Stornierungsgebühren in Höhe von folgenden Prozentsätzen an:

- Bis 45 Tage vor Anreise: 15 %
- Bis 30 Tage vor Anreise: 40%
- Ab 29 Tagen vor Anreise 70 %

Die AGB sind zudem auf den Websites der Camps (<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportcamps.html>) einsehbar. Gerne kann auch per E-Mail direkt Kontakt mit dem Camp-Leitern aufgenommen werden.

Ab wann kann wieder einen Aufenthalt im Sportcamp gebucht werden?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können Buchungen für den Zeitraum ab dem 19. April entgegengenommen werden. Dies allerdings unter dem Vorbehalt, wie sich die Lage entwickelt und abhängig von den politischen Entscheidungen und der Entscheidung des BLSV-Präsidiums.

Ich möchte meine Sportcamp-Buchung im Zeitraum nach dem 19. April stornieren, wie muss ich vorgehen?

Die Stornierung ist wie üblich schriftlich, am besten per E-Mail an das jeweilige Sportcamp zu senden.

Können wir unseren ausgefallenen Sportcamp-Aufenthalt zu einem späteren Zeitpunkt nachholen?

Selbstverständlich sind die Sportcamps bemüht zeitnah einen alternativen Aufenthaltstermin anzubieten, um die Buchung nicht in Gänze absagen zu müssen. Dies ist allerdings von der Belegungsplanung im jeweiligen Sportcamp abhängig. Hier empfiehlt sich eine direkte Kontaktaufnahme zum Sportcamp.

Gesundheitssport und Präventionskurse

Welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf Präventionskurse?

Die Schließung der Sport- und Freizeitstätten betrifft auch die Präventionskurse, welche dadurch derzeit nicht starten können oder unterbrochen wurden. Um Anbieter, Kursleiter und Teilnehmer von Präventionskursen in der aktuellen Situation zu unterstützen, wurden durch die gesetzlichen Krankenkassen, in deren Verantwortung die Zentrale Prüfstelle Prävention tätig ist, Sonderregelungen getroffen.

Wie kann im Sportverein mit gestarteten Präventionskursen umgegangen werden?

Werden begonnene Präventionskurse nach § 20 Absatz 5 SGB V aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht fortgeführt, können sie zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt und abgeschlossen werden. Aus der Teilnahmebescheinigung für die Kursteilnehmenden muss hervorgehen, wie viele Kurseinheiten auf Grund der Corona-Pandemie nicht stattgefunden haben.

Bis zu welchem Zeitpunkt müssen die Nachholtermine der Präventionskurse durchgeführt worden sein?

Kurseinheiten von Präventionskursen, die aufgrund der Corona-Epidemie unterbrochen werden mussten, können bis 31. Dezember 2020 nachgeholt werden.

Können Präventionskurse mit der Möglichkeit der Bezuschussung durch die Krankenkassen auch auf digitalem Weg durchgeführt werden?

Anbieter und Kursleiter haben nach Abstimmung mit den Teilnehmenden die Möglichkeit, zertifizierte Präventionskurse auf digitalem Wege (z.B. als Live-Übertragung) bis spätestens 31. Dezember 2020 fortzuführen und zu beenden, sofern eine Unterbrechung des Kurses durch die Corona-Epidemie notwendig ist.

Wie kann die Abrechnung einzelner Kurseinheiten erfolgen?

Sofern es nicht möglich ist einen Präventionskurs zu 80 % zu besuchen, können die bisher absolvierten Kurseinheiten bei der jeweiligen Krankenkasse zur Abrechnung eingereicht werden. Bitte die Teilnahmebescheinigungen mit den tatsächlich absolvierten Kurseinheiten ausstellen. Sofern die Kursgebühr vollständig rückerstattet wurde, dürfen keine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden. Bei teilweiser Kursgebühr-Rückerstattung ist auch nur der tatsächlich vom Versicherten geleistete Beitrag auf der Teilnahmebescheinigung anzugeben.

Sportfachverbände / Leistungssport

Was ist zu tun, wenn deutsche Athleten aus einem Risikogebiet zurückkehren?

Der DOSB empfiehlt eine häusliche Quarantäne für 14 Tage. Dies erscheint erforderlich, weil auch noch nicht symptomatische Patienten die Erreger hoch effektiv übertragen können. Wenn solche Athleten oder auch Athleten, die aus angrenzenden Regionen kommen, auch nur unspezifisch (leichte Anzeichen eines Infekts, etc.) symptomatisch werden, ist eine umgehende Vorstellung bei einem Arzt mit infektiologischer Erfahrung unter Hinweis auf die Reiseanamnese angezeigt. Eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Arzt ist immer erforderlich, damit Schutzmaßnahmen vor Betreten der Praxis ergriffen werden können. Prof. Wolfarth und die Verbandsärzte unserer Spitzenverbände stehen bei Infektionen von Athleten und Betreuern als direkte Ansprechpartner zusätzlich zur Verfügung. Hierzu hat das Robert-Koch-Institut eine aktuelle Information für die Maßnahmen im Verdachtsfall veröffentlicht:

https://cdn.dosb.de/user_upload/Olympische_Spiele/Tokio_2020/Corona/Coronavirus_Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3_26022020.pdf

Welche Auswirkungen hat die Absage von Reisen auf die Zahlungsansprüche?

Die Zahlungspflicht hängt davon ab, aus welchen Gründen die Reise abgesagt wird. Sagt z.B. der Verein die Reise ab, weil die Teilnahme an einer geplanten Veranstaltung ausfällt, hat die Absage der Veranstaltung keine Auswirkungen auf den Zahlungsanspruch des Hotelbetriebs oder Busunternehmens. Anders wäre dies nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung die Geschäftsgrundlage für die Transport- und/oder Hotelleistung ist. Dies dürfte aber eher die Ausnahme sein.

Allerdings müssen sich die Vertragspartner bei einer Stornierung ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Bei reinen Übernachtungskosten ohne Verpflegungsleistungen werden die ersparten Aufwendungen üblicherweise mit einem pauschalen Abzug von 10% der Übernachtungskosten angerechnet. Die Leistung (z.B. Hotelübernachtung) kann aufgrund behördlicher Schließung oder behördlich angeordneter Quarantäne am Ort des Hotels nicht in Anspruch genommen werden: In diesen Fällen kann das Hotel nicht leisten, so dass auch ein Zahlungsanspruch entfällt.

Im Übrigen wird die rechtliche Beurteilung der Frage durch unterschiedliche Konstellationen erschwert. Es macht einen Unterschied, ob es zum Beispiel Ausreise- und/oder Einreisebeschränkungen bzw. Ausgangssperren gibt.

Aufgrund der Dynamik der Entwicklung und immer strengeren und einschneidenderen Maßnahmen der Behörden wird die Situation täglich, gegebenenfalls stündlich, neu bewertet werden müssen.

Sofern es sich um einen Pauschalreisevertrag handelt, der bereits vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossen wurde, muss die Rückforderung unbedingt innerhalb eines Monats nach dem ursprünglich vorgesehenen Reiseende beim Reiseveranstalter schriftlich geltend gemacht werden, da ansonsten Ansprüche ersatzlos entfallen.

Seit dem 1. Juli 2018 gilt ein neues Reiserecht, bei dem diese Monatsfrist gestrichen wurde. Ein Pauschalreisevertrag liegt dann vor, wenn mindestens zwei Reiseleistungen (Busfahrt und Übernachtung) erbracht werden.

Sonstige Fragen

Muss ich die Vereinsgaststätte ebenfalls schließen oder kann diese nach den Gaststättenregelungen geöffnet bleiben?

Mit der geltenden Ausgangsbeschränkung ist der Gastronomiebetrieb jeglicher Art unverzüglich einzustellen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

Kann ich trotz der Sperrung der Sportanlagen Arbeiten zur Platzpflege betreiben/in Auftrag geben?

In der Information an die Vereine und Sportfachverbände heißt es: „Gemäß der staatlichen Anordnung im Rahmen des Katastrophenfalls müssen Sportvereine und Sportfachverbände ihren Spiel-, Sport- und Wettkampfbetrieb ab sofort einstellen. Alle Sport- und Spielplätze sowie Vereinsheime bleiben geschlossen.“

Bau-, Erhaltungs- sowie Vorbereitungsmaßnahmen sind hier nicht mit abgedeckt. Auf Nachfrage des BLSV beim bayerischen Innenministerium wurde klargestellt, dass solche Tätigkeiten erlaubt sind, sofern sie unaufschiebbar sind, unabwendbare Schäden in erheblicher Höhe zu befürchten sind oder die Tätigkeiten der Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit des Vereins dienen.

Sollte die Maßnahme unausweichlich stattfinden müssen, so sollten nur so wenig Personen wie möglich miteinbezogen werden, das gemeinsame Arbeiten minimiert durchgeführt werden, sowie dringend Vorichts- und Hygienemaßnahmen beachtet werden.

Welchen Personen dürfen die Tätigkeiten zur Platzpflege durchgeführt werden?

Die Tätigkeiten dürfen weiterhin von Fachfirmen und vom Platzwart ausgeübt werden, da dies als deren berufsbezogene Tätigkeit beschrieben wird.

Vereinsmitglieder dürfen nur in seltenen Ausnahmefällen einspringen, insbesondere dann, wenn bei Nicht-Tätigwerden unabwendbare Schäden in erheblicher Höhe zu befürchten sind. Es muss sichergestellt sein, dass nur wenige Personen auf dem Platz tätig sind, es nicht zur Gruppenbildung kommt, der Mindestabstand und die Hygieneregeln eingehalten werden und die Tätigkeiten ausschließlich des Erhalts und der Pflege der Sportanlagen dienen. Arbeitspausen müssen einzeln erfolgen.

Kann ich bei einer Vereins- bzw. Verbandsfahrt ins Ausland mit Rückerstattung der geleisteten Kosten rechnen?

Wenn es dem Reiseunternehmer aufgrund der Grenzsicherungen nicht möglich ist seine Leistung zu erbringen, wird er von seiner Leistungspflicht frei (§ 275 I BGB). Im Gegenzug verliert er jedoch auch seinen Anspruch auf die Gegenleistung, d. h. auf die von Ihnen zu bezahlende Vergütung (§ 326 I BGB). Wenn zum Zeitpunkt des geplanten Reiseantritts die Reise aufgrund der Grenzsicherung nicht möglich ist, können Sie gemäß § 326 V BGB vom Vertrag zurücktreten. Der Busunternehmer kann von Ihnen dann keine Entschädigung verlangen.

Im Streitfall kann hierbei der Deckungsschutz durch die ARAG Rechtsschutzversicherung in Anspruch genommen werden. Dazu ist eine Kontaktaufnahme mit der ARAG Sportversicherung empfehlenswert.

Wie können Reit- und Fahrvereine im Pferdesport die Maßnahmen umsetzen?

In der Information an die Vereine und Sportfachverbände heißt es: „*Gemäß der staatlichen Anordnung im Rahmen des Katastrophenfalls müssen Sportvereine und Sportfachverbände ihren Spiel-, Sport- und Wettkampfbetrieb ab sofort einstellen. Alle Sport- und Spielplätze sowie Vereinsheime bleiben geschlossen.*“. An diese Regelung sollte sich grundsätzlich jeder Verein halten.

Pferdesportvereine, Pferdebetriebe und Pferdehalter haben unter der Maßgabe des Tierschutzes die Aufgabe, dennoch die Versorgung der Pferde im Rahmen der Grundbedürfnisse einschließlich der Bewegung sicherzustellen. Dabei sind die Belange des Infektionsschutzes zwingend zu berücksichtigen.

Das Deutsche Tierschutzgesetz definiert, dass jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. Zudem darf die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier dadurch Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Sichergestellt sein muss daher:

- Pferdegerechte Fütterung
- Pflege der Boxen (Ausmisten und Einstreuen, Kontrolle der Tröge und Tränken)
- Tägliche Tierkontrolle (Ist das Pferd gesund? Liegen Verletzungen vor?)
- Tägliche mehrstündige Bewegung (kontrollierte und freie Bewegung). Es muss fachlich geprüft werden, ob und in welchem Umfang die kontrollierte Bewegung durch Personen reduziert werden kann und in wie weit z.B. der alleinige Weidegang, die Bewegungsanlage oder der Gang auf das Paddock ausreichend ist.
- Notwendige tierärztliche Versorgung
- Ggf. notwendige Versorgung durch den Schmied

Wir empfehlen daher folgendes:

- Benennung einer bzw. weniger verantwortlicher Personen zur Umsetzung der tier- und artgerechten Haltung
- Begrenzung und Festlegung von Anwesenheitszeiten für die Personen, die sich um die tier- und artgerechte Haltung kümmern. Die Anwesenheitszeit ist dabei auf ein Minimum zu beschränken. Hierbei ist von maximal 2 Stunden pro Pferd und Tag auszugehen. Pro Pferd ist dabei nur eine Person erforderlich.
- Dokumentation der Anwesenheit
- Einhaltung sämtlicher Schutzvorkehrungen sowie aller Maßnahmen zum Infektionsschutz

Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung des BLSV und der Sportfachverbände. Gerne kann zusätzlich der Rat der Kollegen vom **Bayerischen Reit- und Fahrverband** eingeholt werden. Hier die entsprechenden Kontaktdaten:

Bayerischer Reit- und Fahrverband e.V. (BRFV)
Landshamer Straße 11, 81929 München
Tel.: 089/926967-250 Fax: 089/926967-299
hohlmeier@brfv.de / www.brfv.de

Fallen für die Zeit der Schließungen GEMA-Gebühren an?

Die GEMA hat ihre Gesamtvertragspartner, somit auch den DOSB und seine Mitgliedsorganisationen darüber informiert, dass für die Zeit, in der Musiknutzer aufgrund behördlicher Anordnungen im Zuge der Corona-Pandemie schließen müssen, keine Pflicht zur Zahlung von Lizenzgebühren besteht. Dies soll ausdrücklich auch "Jahresverträge" betreffen, die Vereine mit der GEMA abgeschlossen haben.

Ferner hat die GEMA dem DOSB auf Nachfrage bestätigt, dass sie durch den Pauschalvertrag abgedeckte Musikknutzungen auch dann als abgegolten ansieht, wenn diese während der Zeit behördlich angeordneter Schließungen nicht unmittelbar in den Sportstätten, sondern "virtuell" erfolgen (z.B. Anleitung durch die Übungsleiter via Internet-Homepage, o.ä.).